

Besucherkonzept Covid_19

1. Zweck und Geltungsbereich

Die VA regelt die Voraussetzungen für Besuche von Angehörigen während der Covid-19- Pandemie. Durch die Besuchsregelungen soll das Risiko von Covid-19-Infektionen innerhalb der Einrichtung reduziert werden.

2. Ziele

- Schutz der anwesenden Kurzzeitpflegegäste und Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem SARS-Covid-2 Erreger
- Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten
- Eindämmung einer Ausbreitung des SARS-Covid-2 Erregers
- Förderung sozialer Kontakte zwischen Gästen und Angehörigen

3. Zuständigkeiten

- Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung schaffen die notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf Schulungen, Material und räumlichen Anforderungen.
- Die Pflegekräfte und die Mitarbeitenden der sozialen Betreuung unterstützen Gäste und Angehörige bei den Besuchen.

4. Verfahren

Grundsätzliches:

Jeder Gast soll nach Vorgaben der Behörde täglich Besuch erhalten können. Vor dem Hintergrund weiter stark ansteigende Infektionszahlen in der Bevölkerung, einer starken Limitierung der räumlichen und personellen Ressourcen sowie den Anforderungen an eine Teststrategie, gilt für die Einrichtung abweichend folgendes Verfahren.

Besuche können nur nach telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. An Werktagen können montags bis freitags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr, unter der Nummer 0421-6102 5123, Termine vereinbart werden.

Innerhalb der Einrichtung ab 28.01.2020:

Jeder Gast kann dreimal pro Woche, zwischen 09.00 und 20.00 Uhr, für 45 Minuten Besuch einer festgelegten Besuchsperson innerhalb der Einrichtung bekommen. Besuche sind ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich. Besuche die eine kontinuierliche Begleitung erforderlich machen, können nur in der Dienstzeit des zusätzlichen Betreuungspersonals erfolgen und werden individuell festgelegt. Ein Wechsel der Besuchsperson ist wochenweise (montags) möglich. Die Besuchspersonen müssen bereit sein, sich mindestens einmal pro Woche einen SARS Covid 2 Antigenschnelltest zu unterzeichnen. Eine Ausweitung der Testhäufigkeit behalten wir uns vor.

Besucherkonzept Covid_19

Weihnachten 2020:

Für die Weihnachtstage gilt ein abweichendes Verfahren. Jeder Gast darf an den Weihnachtstagen von maximal zwei Personen besucht werden. Diese Personen müssen sich am 24.12.2020 einem SARS-CoV-2 Antigen Schnelltest unterziehen. Die getesteten Personen dürfen an einem weiteren Tag in der Zeit vom 25.12.2020 – 27.12.2020 nochmal einen Besuchstermin vereinbaren. **Grundsätzlich gilt, dass sowohl die Gäste als auch die Besucher*innen symptomfrei sein müssen!**

Außerhalb der Einrichtung:

Treffen die außerhalb der Einrichtung stattfinden können und die nicht begleitet werden müssen, sind zeitlich nicht limitiert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Hygiene – und Abstandsregeln ausnahmslos für diese Treffen gelten! Eine Terminvereinbarung, Schnelltestungen und die Angabe der Kontaktdaten zur Nachverfolgung sind auch hierfür notwendig.

Ausnahmen: Abweichend sind, nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung, individuelle Ausnahmen in Einzelfällen möglich, wenn besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.

Sowohl die Gäste als auch die Besucher*innen müssen symptomfrei sein.

Besucher*innen dürfen nicht in Kontakt mit einer in häuslicher Quarantäne stehenden oder einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person sein.

Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig wenn:

- es sich um den Besuch von Ehegatten*innen, Lebenspartner*innen, oder vergleichbaren lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften handelt sowie deren Kindern und Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Geschwisterkindern.
- Voraussetzung ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP-2 Maske) und eine vorherige hygienische Händedesinfektion.

Maßnahmen Besucher*in:

- Besucher*innen melden sich über die Sprechanlage auf der Station an.
- Beim Erstbesuch erhalten Besucher*innen ein Anschreiben mit den Regelungen des Besuchsverbotes und den Infolyer zu den Hygienemaßnahmen für Besucher*innen einer Pflegeeinrichtung des Gesundheitsamts Bremen.
- Besucher*innen werden gebeten die „Checkliste zur Einweisung von Besucher*innen in erforderliche Hygienemaßnahmen für stationäre Pflegeeinrichtungen“ auszufüllen.
- Die Mitarbeitenden nehmen die Checkliste entgegen, prüfen und ergänzen diese, und unterweisen die Besucher*innen in die erforderlichen Hygienemaßnahmen. Die Checkliste wird zur Kontaktpersonennachverfolgung in der Kurzzeitpflege für drei Wochen archiviert.
- Die Besucher*innen führen unter Anleitung eine hygienische Händedesinfektion durch und erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2). Von den Besucher*innen mitgebrachte MNS dürfen **nicht** getragen werden.
- Die Besucher*innen werden in den Besuchsraum begleitet. Die Abstandsregeln werden im Besuchsraum erklärt und die Beteiligten werden entsprechend platziert.
- Bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen die beschriebenen Maßnahmen, wird die DIAKO Kurzzeitpflege gGmbH von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den weiteren Besuch untersagen.

Besucherkonzept Covid_19

Maßnahmen Kurzzeitpflegegast:

- Alle Gäste werden bereits bei Aufnahme über die notwendigen Maßnahmen und Regelungen in Bezug auf Covid_19 schriftlich (Informationsblatt für Bewohner*innen) und mündlich (aufnehmende Pflegekraft) informiert.
- Kurzzeitpflegegast führt im Zimmer unter Anleitung eine hygienische Händedesinfektion durch und erhält einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2).

Maßnahmen Besuche im Gästezimmer:

- Da alle Besucher*innen von der Einrichtung getestet werden, dürfen Besuche im Zimmer stattfinden.
- Vorbereitung wie oben beschrieben.
- Ein Stuhl wird für die Besucher*innen zwei Meter vom Bett entfernt positioniert.
- Besucher*innen werden in das Zimmer begleitet, wenn die Gäste entsprechend vorbereitet wurden.
- Im Doppelzimmer wird dem anderen Gast wenn möglich eine Ausweichmöglichkeit angeboten oder entsprechend der Vorgaben dasselbe Verfahren angewendet. In Doppelzimmern sollten Besuche wegen der Einschränkungen für beide Zimmernutzer*innen auf max. eine Stunde begrenzt werden.

Besuche im Außenbereich:

- Erlaubt ist der Kontakt im Außenbereich der Einrichtung unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 m zu einer anderen Person, nach erfolgter Händedesinfektion und wenn ein Mund-Nasen-Schutz (FFP 2) getragen wird.
- Eine Terminvereinbarung ist erforderlich und die Kontaktdaten müssen ebenfalls erhoben werden. Besuchszeiten sind montags bis sonntags immer zu den folgenden Zeiten möglich:
 - 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- Treffen im Außenbereich können nicht durch Mitarbeitende begleitet werden.

Nachbereitung:

- Gäste werden in ihr Zimmer begleitet und vor dem Betreten der Station zur Händedesinfektion aufgefordert. Hilfsmittel werden ggf. desinfiziert.
- Besucher*innen werden aus dem Besuchszimmer begleitet und zur Händedesinfektion aufgefordert.
- Alle Kontaktflächen werden nach dem Besuch desinfizierend gereinigt. Das Besuchszimmer wird gelüftet.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Hygiene- und Reinigungspläne
- Alle Covid_19 VAs
- Infolyer zu Hygienemaßnahmen für Besucher*innen einer Pflegeeinrichtung
- Checkliste zur Einweisung von Besucher*innen in erforderliche Hygienemaßnahmen für stationäre Pflegeeinrichtungen
- Anschreiben Gäste bei Aufnahme: Regelungen zu Lockerungen des Besuchsverbots
- Anschreiben Angehörige: Regelungen zu Lockerungen des Besuchsverbotes

Die von der Behörde veröffentlichten Regelungen sind bedingt durch räumliche Einschränkungen nicht vollständig umsetzbar. Das bisherige Besuchszimmer wird für die Testung von Besucher*innen und Mitarbeitenden benötigt.